

Wahlordnung

der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido

im Universitätssportverein der TU Dresden e.V.

- § 1: Eine Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn sie entsprechend § 4 der Abteilungsordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido ansteht und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Wahl der Abteilungsleitung kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.
- § 2: Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt entsprechend der in § 3 der Abteilungsordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido festgehaltenen Reihenfolge.
Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt geheim und in getrennten Wahlgängen.
Die Mitgliederversammlung kann eine offene Abstimmung beschließen.
Eine Briefwahl ist nach formlosem Antrag an die Abteilungsleitung, bis zum Wahltag möglich.
Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido
- § 3: Vor der Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen.
Dieser hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten, sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und zu protokollieren.
Der Wahlausschuss entscheidet auch bei auftretenden besonderen Situationen über die weitere Verfahrensweise.
Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.
- § 4: Für die Wahlhandlung sind Kandidatenlisten aufzustellen.
- § 5: Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Anfragen zu stellen, Einwände gegen die Kandidaten vorzubringen und sich selbst zu bewerben.
- § 6: Der Wahlausschuss prüft vor Abschluss der Kandidatenliste, ob die vorgeschlagenen Kandidaten den Voraussetzungen nach § 2 Wahlordnung entsprechen und den Ausschluss von Stimmrechen nach § 34 BGB.
Der Abschluss der Kandidatenliste erfolgt unmittelbar vor dem Wahlgang.
Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abschluss der Kandidatenliste eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl hervorgeht.
- § 7: Vor Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- § 8: Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

- § 9: Nach erfolgter Wahl sind die anwesenden Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
Lehnt ein gewählter Kandidat seine Wahl ab, wird ein neuer Kandidat gewählt.
- § 10: Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit für das Protokoll schriftlich durch den Wahlausschuss zu bestätigen.
- § 11: **Inkrafttreten**

Die Wahlordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido wurde von der Mitgliederversammlung am 17.11.2006 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.